

**ORH-Bericht 1999 TNr. 38**

**Ausgleichszahlungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz**

**Jahresbericht des ORH**

Zum Ausgleich für die verbilligte Beförderung von Auszubildenden zahlt der Staat den Verkehrsunternehmen jährlich über 200 Mio DM (100 Mio €). Bei den geprüften Unternehmen überstiegen die Ausgleichszahlungen die Einnahmeausfälle zum Teil erheblich. Der ORH hält eine Korrektur des bundesrechtlich festgelegten Berechnungsverfahrens für erforderlich.

**Beschluss des Landtags**

vom 21. März 2000  
(Drs. 14/3205 Nr. 2 Buchst. q)

Die Staatsregierung wird ersucht, auf eine Änderung der Berechnungsvorschriften für die Ausgleichsleistung nach § 45 a PBefG dahingehend hinzuwirken, dass das Missverhältnis zwischen Ausgleichsleistung und Einnahmeverminderung durch verbilligte Ausbildungstarife auf der Grundlage der Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz vom 3./4. November 1999 abgebaut wird; dem Landtag ist innerhalb eines Jahres zu berichten.

**Stellungnahme des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 28. Februar 2001  
(2708-VII/B1d-953/2000) und  
vom 2. Dezember 2003  
(742d1-VII/2e-34252)

Auf Initiative Bayerns hat die Verkehrsministerkonferenz am 3./4. November 1999 den Beschluss gefasst, eine Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) einzubringen. Wesentliche Ziele hierin waren, die Ausnutzungstage der Zeitfahrausweise verringern zu können, sowie sonstige Verbesserungen bei den Berechnungsgrundlagen einzuführen. Wegen unterschiedlicher Meinungen der Länder wurde die Verordnung zunächst nicht geändert.

Die zum 1. Januar 2003 in Kraft getretene Neufassung des § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefAusglV erlaubt den Ländern nunmehr, die grundsätzlich anzusetzenden Gültigkeitstage der Zeitfahrausweise zu unterschreiten und nur mehr die ausbildungsnotwendigen Tage

zu berücksichtigen. Von dieser Möglichkeit wird - voraussichtlich ab 1. September 2004 - Gebrauch gemacht.

**Anmerkung des ORH**

Das beabsichtigte Vorgehen entspricht zwar nicht dem Vorschlag des ORH, lediglich die Ermäßigung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr auszugleichen, führt aber nach den Berechnungen des StMWIVT ebenfalls zu einer Einsparung von bis zu 40 % (40 bis 50 Mio €) der Ausgleichsleistung. Allerdings wird eine Einsparung nicht in dieser Höhe zu realisieren sein, da durch eine notwendige Anpassung der Sollkostensätze eine Erhöhung der Berechnungsgrundlage eintritt. Da aber durch die Neufassung von § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefAusglV eine deutliche Verringerung der Ausgleichsleistung möglich wird, kann das Anliegen des Berichtsbeitrags als erledigt betrachtet werden.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und  
Finanzfragen**  
vom 17. Februar 2004

Kenntnisnahme